



**Abfallgebührensatzung
der Stadt Freudenberg
vom 04.12.2009
in der Fassung vom 09.11.2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), des § 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 136) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Freudenberg beschlossen:

Artikel I

**§ 1
Abfallentsorgungsgebühren**

Die Stadt Freudenberg erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistungen gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Freudenberg, zur Deckung der Kosten, Benutzungsgebühren nach den §§ 6 und 7 KAG NRW.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, wenn ein Erbbaurecht besteht, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte.
Dieser ist verpflichtet, der Stadt gegenüber die zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen.

**§ 3 ^{1) 2) 3)4)5)6)7)8)9)10)11)12)13)14)}
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

1. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Art, der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter.
2. **Gebührensätze**
- 2.1 **Jahresgebührensätze für die Restmüllbehälter**

Die Jahresgebühr beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) für einen 80 l Restmüllbehälter | |
| Entleerung im 8-Wochen-Rhythmus <u>(nur für den 1 Personenhaushalt)</u> | 38,40 € |
| b) für einen 80 l Restmüllbehälter | |
| Entleerung im 4-Wochen-Rhythmus | 70,80 € |

- | | |
|--|----------|
| c) für einen 120 l Restmüllbehälter
Entleerung im 4-Wochen-Rhythmus | 104,16 € |
| d) für einen 240 l Restmüllbehälter
Entleerung im 4-Wochen-Rhythmus | 206,64 € |
| e) für einen 1.100 l Restmüllbehälter
Entleerung im 4-Wochen-Rhythmus | 979,20 € |

**2.2 Jahresgebührensätze für die Bioabfallbehälter
(Entleerung im 2-Wochen-Rhythmus)**

Die Jahresgebühr beträgt

- | | |
|--|----------|
| a) für einen 120 l Bioabfallbehälter | 81,72 € |
| b) für einen 240 l Bioabfallbehälter | 162,12 € |
| c) für einen 1.100 l Bioabfallbehälter | 744,00 € |

**2.3 Jahresgebührensätze für die Altpapierbehälter
(Entleerung im 4-Wochen-Rhythmus)/Altpapiersammlung mittels Depotcontainer**

Die Jahresgebühr beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) für einen 240 l Abfallbehälter
oder die Benutzung des Depotcontainer im Bereich des Alten Flecken
(Sonderregelung in § 11a der Abfallentsorgungssatzung) | 0,00 € |
| b) für einen 1.100 l Altpapierbehälter | 1,68 € |

2.4 **Gebühren Restmüllsack (ca. 60 l)** pro Stück 7,00 €

2.5 **Gebühr Bioabfallsack (ca. 60 l)** pro Stück 7,00 €

2.6 Gebühr bei Behälteraustausch (außer für Altpapierbehälter)

Die Gebühr für den notwendigen Austausch des Abfallbehälters bei
Volumenwechsel bzw. bei Änderung des Abfuhrhythmus beträgt 27,70 €
(ausgenommen Umzüge/Zuzüge/Geburten und Sterbefälle, Altpapierbehälter)

2.7 Sonstiges

Sofern ein Abfallbehälter durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung unbrauchbar beschädigt wird, kann die Stadt die entstehenden Sach- und Personalkosten für die Ersatzauslieferung vom Gebührenpflichtigen (§ 2 dieser Satzung) erheben.

§ 4 ^{2) 3)4)5)}

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.
2. Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr aufgrund einer Änderung der Anzahl der Abfallbehälter, durch einen Wechsel des Abfallbehältervolumens, durch die Änderung des Abfuhrhythmus, durch die künftige Benutzung einer Biotonne oder Eigenkompostierung oder durch Rückgabe der Biotonne oder Beendigung der Eigenkompostierung, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit dem Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt.
3. Die Gebührenpflicht für einen Gefäßumtausch entsteht mit Stellung des Antrages durch den Gebührenpflichtigen.

§ 5

Gebührenerhebung

1. Die Abfallentsorgungsgebühren werden durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über

andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

2. Die Abfallentsorgungsgebühren für die Abfuhr der gekennzeichneten Abfallsäcke, sind bei dem Erwerb dieser Abfallsäcke zu entrichten.

§ 6 Fälligkeit

1. Die Abfallentsorgungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Erfolgt die Gebührenforderung zusammen mit der Grundsteuer oder anderen Abgaben, so gilt deren Fälligkeit nach § 28 Grundsteuergesetz (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres in vierteljährlichen Teilbeträgen für das jeweilig laufende Kalendervierteljahr). Nachgeforderte Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
2. Die Abfallentsorgungsgebühren für Abfallsäcke werden jeweils mit dem Erwerb fällig.

Artikel II

§ 7 ^{1) 2) 3)4)5)6)7)8)9)10)11)12)13)14)} Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

- ¹⁾ § 3, Ziff. 2.4 b) Restmüllsack (als Windelsack) entfällt rückwirkend zum 01.01.2010 durch 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 31.05.2010.
- ²⁾ § 3 geändert sowie § 4, Ziff. 3 hinzugefügt durch 2. Änderungssatzung vom 25.11.2010, die am 01.01.2011 in Kraft tritt.
- ³⁾ § 3 und § 4 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 02.12.2011, die am 01.01.2012 in Kraft tritt.
- ⁴⁾ § 3 und § 4 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 29.11.2012, die am 01.01.2013 in Kraft tritt.
- ⁵⁾ § 3 und § 4 geändert durch 5. Änderungssatzung vom 19.11.2013, die am 01.01.2014 in Kraft tritt.
- ⁶⁾ § 3 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 26.11.2014, die am 01.01.2015 in Kraft tritt.
- ⁷⁾ § 3 geändert durch 7. Änderungssatzung vom 11.12.2015, die am 01.01.2016 in Kraft tritt.
- ⁸⁾ § 3 geändert durch 8. Änderungssatzung vom 02.12.2016, die am 01.01.2017 in Kraft tritt.
- ⁹⁾ § 3 geändert durch 9. Änderungssatzung vom 08.12.2017, die am 01.01.2018 in Kraft tritt.
- ¹⁰⁾ § 3 geändert durch 10. Änderungssatzung vom 07.12.2018, die am 01.01.2019 in Kraft tritt.
- ¹¹⁾ § 3 geändert durch 11. Änderungssatzung vom 28.10.2019, die am 01.01.2020 in Kraft tritt.
- ¹²⁾ § 3 geändert durch 12. Änderungssatzung vom 09.11.2020, die am 01.01.2021 in Kraft tritt.
- ¹³⁾ § 3 geändert durch 13. Änderungssatzung vom 09.11.2021, die am 01.01.2022 in Kraft tritt.
- ¹⁴⁾ § 3 geändert durch 14. Änderungssatzung vom 09.12.2022, die am 01.01.2023 in Kraft tritt.